

Frühzeitige Beerdigung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Sammler : eine gemeinnützige Wochenschrift für Bündten**

Band (Jahr): **6 (1784)**

Heft 18

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543667>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Frühzeitige Beerdigung.

Ein sehr beliebtes öffentliches Blatt enthält folgendes Schauer erweckendes neueres Beispiel einer zu frühzeitigen Beerdigung, daß ich mich nicht enthalten kann, es in der guten Absicht wörtlich abzuschreiben, damit es sich auch für uns, als Warnung so allgemein als möglich ausbreite.

„In den meisten aufgeklärten Ländern wird izt der Befehl gegeben, mit der Beerdigung schnell Verstorbener nicht zu voreilig zu seyn, sondern selbige wenigstens zweimal 24 Stunden liegen zu lassen. (Selbst der Geruch einer Fäulung ist nach dem Ausspruch der Verständigen nicht allemal Beweis eines wirklich todten Körpers!) — Herr Prof. Leveling, u. a. m. haben es mit einigen entseßlichen Beispielen erwiesen, daß es möglich sey, Menschen, aus Unvorsichtigkeit, lebendig zu begraben. Nun vernehmen wir schon wiederum ein ähnliches vom Mannstroh, wo ein Edelmann das nämliche fürchterliche Schicksal hatte. — Man setzte ihn, als er in einer apoplektischen Betäubung lag, für todt bei. — Der Küster hörte, als er die Betglocke läutete, ein Gepolter im adelichen Todtenagewölbe. Unererschrocken ließ er das Glockenseil fahren, rief Helfer bei, und riß das kurz am Tag vorher zugemauerte Gruftgewölbe auf. Da fand er den Deckel neben dem Sarge liegen, den Edelmann neben ihm mit blutig zerkratzten Nägeln an beiden Händen, und in den letzten Verzuckungen des wahren Todes. — Mir schaudert die Haut bei solchen Beispielen. — Lieber Gott! stelle sich einer den Zustand eines Menschen vor, der nach einer langen Unmacht erwacht, die gefalteten Hände auseinandert, der reißt dicht über sich den Sargdeckel fühlt, und unter sich die Hobelspäne rauschen hört. Vielleicht wiegt er den Deckel los, aber denn stürzt Erde auf ihn hinab, und ersticht ihn. — Was ist der Tod unter den Händen des Henkers gegen einen solchen? — Laßt uns doch zur Ehre der Menschheit alle Landesherren dringend bitten, den gefährlichen Mißbrauch, wo er noch herrscht, durch ein weises Polizeigesetz abzuschaffen — damit man nicht uns auch lebendig begrabe!“ —

